



Vorentwurf Bürgerrechtsgesetz (BRG)

Begleitdokument neue Kantonsverfassung

<p>Art. 1. Zweck</p> <p>¹Dieses Gesetz regelt den Erwerb des Landrechts von Appenzell I.Rh. und der Gemeindebürgerrechte von Appenzell und Oberegg.</p> <p>²Es regelt die Entlassung aus diesen Rechten.</p>	<p>Die Inhalte aus dem heutigen Landsgemeindebeschluss über die Erteilung des Bürgerrechts und die wichtigsten Bestimmungen aus der Verordnung über das Bürgerrecht werden im neuen Gesetz zusammengefasst. Zudem werden Lücken geschlossen.</p>
<p>Art. 2. Voraussetzungen</p> <p>¹Eingebürgert werden kann, wer mindestens fünf Jahre im Kanton gewohnt hat, davon mindestens zwei Jahre unmittelbar und ununterbrochen vor der Einbürgerung.</p> <p>²Das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht werden nur Personen verliehen, welche die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllen und überdies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind, b) sich in die lokalen Verhältnisse gut eingegliedert haben und c) die gemäss Bürgerrechtsgesetzgebung verlangten Sprachkompetenzen in Deutsch verfügen. <p>³Für Schweizerinnen und Schweizer, die eine Einbürgerung wünschen, kann die Verordnung den Nachweis der Vertrautheit mit den Lebensgewohnheiten, der Eingliederung in die Verhältnisse und die Sprachkompetenz erleichtern.</p> <p>⁴Auf eine Aufnahme in das Landrecht und in das Gemeindebürgerrecht besteht kein Rechtsanspruch.</p>	
<p>Art. 3. Besondere Fälle</p> <p>¹Nicht volljährige Kinder werden in der Regel in die Einbürgerung des gesuchstellenden Elternteils einbezogen, wenn dieses die elterliche Sorge ausübt.</p> <p>²Für nicht Volljährige und Personen unter umfassender Beistandschaft ist das Gesuch um selbstständige Einbürgerung durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.</p> <p>³Der Erwerb des neuen Bürgerrechts darf nicht dazu führen, dass jemand mehr als zwei Bürgerrechte besitzt. Personen, die nach dem Erwerb des neuen Bürgerrechts mehr als zwei Bürgerrechte besitzen würden, müssen vor der Einbürgerung schriftlich erklären, auf welche sie verzichten.</p>	
<p>Art. 4. Wirkung</p> <p>¹Die Einbürgerung verleiht alle Rechte und Pflichten des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.</p>	

<p>²Sie verleiht kein Recht auf ein Bürger- und Nutzungsrecht an Rhoden und Korporationen, wenn dies nicht nach dem Recht der betreffenden Körperschaft oder Organisation der Fall ist.</p> <p>³Das Gemeindebürgerrecht und das Schweizer Bürgerrecht werden mit dem Erwerb des Landrechts wirksam.</p>	
<p>Art. 5. Zuständigkeit ¹Zuständig für die Erteilung des Landrechts sowie des Gemeindebürgerrechts von Appenzell ist der Grosse Rat.</p> <p>²Das Gemeindebürgerrecht von Oberegg wird durch den Bezirksrat Oberegg verliehen; das Bezirksreglement kann hierfür eine Kommission als zuständig bezeichnen.</p>	
<p>Art. 6. Verlust des Bürgerrechts ¹Zuständig für die Entlassung aus dem Landrecht und dem Gemeindebürgerrecht sowie dem Schweizer Bürgerrecht ist die Standeskommission.</p> <p>²Die Entlassung erstreckt sich auf die unter der elterlichen Sorge stehenden Kinder, auf Jugendliche von mehr als 16 Jahren jedoch nur, wenn sie der Entlassung schriftlich zustimmen.</p> <p>³Über die Nichtigkeit der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern nach Massgabe des Bundesrechts entscheidet die Standeskommission. Die kantonalen und örtlichen Behörden sind verpflichtet, Anhaltspunkte zu melden, die zu einer Nichtigkeit der Einbürgerung führen können.</p>	
<p>Art. 7. Personendaten ¹Die für die Einbürgerung und die Bürgerrechtsentlassung zuständigen Organe dürfen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personendaten bearbeiten.</p> <p>²Sie holen bei den zuständigen Stellen sowie bei Dritten die für die Erstellung des Persönlichkeitsprofils notwendigen Auskünfte ein und dürfen hierbei auch besonders schützenswerte Daten wie Polizei- und Strafdaten, Steuerdaten, Daten der Sozialhilfe, der Schulen, der Arbeitslosen- und Invalidenversicherung sowie Daten über strafrechtliche oder administrative Massnahmen, über Betreibungen und Konkurse sowie über politische oder religiöse Tätigkeiten anfordern und bearbeiten.</p>	
<p>Art. 8. Mitwirkung ¹Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhalts mitzuwirken.</p>	
<p>Art. 9. Gebühren Für den Erwerb des Landrechts und des Gemeindebürgerrechts sowie die Entlassungen werden Gebühren erhoben.</p>	

<p>Art. 10. Ausführungsrecht Der Grosse Rat erlässt das Ausführungsrecht.</p>	
<p>Art. 11. Übergangsbestimmungen ¹Hängige Gesuche werden nach bisherigem Verfahren abgewickelt.</p>	
<p>Art. 12. Aufhebung bestehenden Rechts ¹Der Landsgemeindebeschluss über die Erteilung des Bürgerrechtes vom 30. April 1972 wird aufgehoben.</p>	
<p>Art. 13. Inkrafttreten</p>	

VORENTWURF ZUR ORIENTIERUNG